Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen der Stadt Thalheim/Erzgebirge in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) entsprechend der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBL. S.345) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 25 Abs.1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15.April 1992 (SächsGVBL. S.164) hat der Stadtrat am 17. September 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

Die Stadt erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - 1. wer die Amtshandlung veranlasst, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 - 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet,
 - 3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs.1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 3 Kostenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügtem Kostenverzeichnis

Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 2,50 EUR bis 25.000 EUR erhoben.

(2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühren vorgesehen sind, beträgt diese 1 % des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt

§ 6 Auslagen

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:
 - 1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
 - Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe -und Nachnahmeverfahren; wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
 - 3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
- 4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften
 - außerhalb der Amtsstelle
 - 5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge
- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat
- (3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs.1 ent-sprechend.

§ 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs.2 SächsVwKG finden die §§ 2,3,4,5, § 6 Abs.2 Satz 3, die §§ 8bis 17,der § 19, § 20Abs.1 und die §§ 21 bis23 des SächsVwKG bei Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.Oktober 1995 außer Kraft.

Thalheim, den 18. September 2001

R. Kühn Bürgermeister

Anlage: Kostenverzeichnis

Kostenverzeichnis Anlage zu §3 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Thalheim/Erzgeb.

Lfd. N	Nr Amtshandlung	Gebühr EUR bzw. % des Gegenstandswertes
. 1	Auskünfte aus Akten und Büchern oder Einsicht- nahme in solche	2,50 – 50,-
2	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vor- Schriften, gemeindlicher Bestimmungen o.ä.	2,50 – 500,-
3	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebühren- pflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	1/10 bis ¼ der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mindestens 2,50 EUR
4	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2	2,50 bis 250,-
5	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	2,50 bis 125,-
6	Fundsachen Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
6.1	bei Sachen bis zu 500 EUR	2% des Wertes, mindestens 2,50
6.2	bei Sachen über 500,- EUR	2% von 500,- EUR und 1% des Mehr- wertes
7	Kopierarbeiten	
* *	Kopien von oder aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchem, Registem u.ä.	* *
7.1	Bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite Für jede weitere Seite	0,77 0,51
7.2	Bei größerem Format für die erste Seite Für jede weitere Seite	1,28 1,02
8	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren bei öffentlich – rechtlichen Forderungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten	
8.1	Mahnung gem. § 13 SächsVwKG	2,50 bis 25,-
8.2	Pfändung gem. §§ 14, 15 SächsVwKG	Pfändungsgebühr gem. Gebührentabelle zu.§ 13 Abs. 1 Gerichtsvollzieherkostengesetz
8.3	Verwertung von Sicherheiten gem. §16 SächsVwKG	2,5-fache Pfändungsgebühr unter Beachtung des § 21 des Gerichtsvollzieherkostengesetzes

8.4 Androhung von Zwangsmitteln gem. § 20 SächsVwKG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird

2,50 bis 50.-

2,50,- bis 1000,-

8.6 Anwendung der Zwangsmittel Ersatz-Vornahme oder unmittelbarer Zwang Gem. §§24 oder 25 SächsVwKG

25,- bis 1000.-

8.7 Entscheidung über unzulässige oder Unbegründete Einwendung gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen

8.7.1 bei Geldansprüchen

½ der Gebühr nach Nr. 8.2 mindestens 5,-

8.7.2 sonstige Ansprüche

5,- bis 100,-